

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Stellen-Anzeigen die 3 gespaltene Kolonnen-Zeile 50 J. Geschäftsanzeigen werden nicht angenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Brey, Druck von G. A. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Schneider, Hannover. Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistraße 7, 2. St. — Fernsprech-Anschluss 3002.

### Bekanntmachung.

Vorstand und Ausschuss haben unter Zustimmung der Gauleiter beschlossen, einen

### außerordentlichen Verbandstag

abzuhalten. Entsprechend diesem Beschlusse beruft der Vorstand den Verbandstag

zum 17. Dezember d. J., vormittags 10 Uhr, nach Hannover,

in den Restaurationsaal des Partei- und Gewerkschaftshauses „Solidarität“,

Nikolaistraße 7,

ein. — Die vorläufige Tagesordnung lautet:

1. Wahl einer Geschäftsleitung für den Verbandstag und der Mandatsprüfungskommission, Festsetzung der Geschäftsordnung.
2. Berichterstattung:
  - a) des Vorsitzenden,
  - b) des Kassierers,
  - c) des Ausschusses,
  - d) des Redakteurs.
3. Die Lage des Verbandes und seine Aufgaben.
4. Statutenberatung, insbesondere § 9, § 16 und § 19.
5. Allgemeine Anträge.
6. Verschiedenes.

Nach den Bestimmungen des § 31 Abs. 2 können Zahlstellen von 1000 Mitgliedern einen Delegierten wählen. Orte, an denen mehr als 1000 Mitglieder sind, können nur auf je weitere 1500 Mitglieder einen Delegierten mehr wählen. Kleinere Zahlstellen werden zu Wahlkreisen von 1000 Mitgliedern vereinigt. Als Stellvertreter gilt der Kollege, der nach dem Erwählten die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Wahlkreiseinteilung liegt die Abrechnung des zweiten Quartals 1917 zugrunde. Entsprechend § 31 Abs. 5 wird auf je 13 vollbezahlte Beiträge ein Mitglied gerechnet.

Zahlstellen, deren Gründung nach dem 1. März 1917 vollzogen wurde, können an den Delegiertenwahlen nicht teilnehmen. Sie haben aber das Recht, Anträge zu stellen.

Der Verbandstag wird mehrere Tage für seine Beratungen in Anspruch nehmen. Die Kollegen, welche als Delegierte gewählt werden, müssen sich daher um Urlaub bemühen, damit kein Delegierter gezwungen ist, vor Schluss des Verbandstages die Heimreise anzutreten.

Es ist unzulässig, daß Kollegen sich in zwei Wahlkreisen um ein Delegiertenmandat bewerben. Ein außerhalb des Wahlkreises wohnender Kollege kann nur dann als Delegierter gewählt werden, wenn in dem Wahlkreise selbst sich kein Kollege um das Mandat bewirbt.

Jeder Ort, dessen räumliche Ausdehnung es erfordert, kann zum Zwecke der Erzielung einer regen Wahlbeteiligung in mehrere örtliche Wahlbezirke eingeteilt werden. Für jeden derartigen Bezirk ist ein Wahllokal (nach Möglichkeit ein Nebenzimmer, das nicht dem allgemeinen Wirtschaftsverkehr dient) zu bestimmen und ein aus drei Personen bestehender Wahlvorstand zu ernennen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Ort in mehrere Wahlbezirke eingeteilt werden soll, sowie über die Zahl derselben ist in einer Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dagegen hat die Bestimmung der Wahlbezirke und Wahllokale selbst sowie die Er-

nenennung der Wahlvorstände durch die Bevollmächtigten und Revisoren und an Orten, wo solche nicht vorhanden, durch den Vertrauensmann zu erfolgen.

Die Einteilung in Wahlbezirke nebst den dazu gehörigen Wahllokale ist durch die Bevollmächtigten, den Mitgliedern in geeigneter Weise, mindestens jedoch eine Woche vor Stattfinden der Wahl, bekanntzugeben.

Die Namen der in Vorschlag gebrachten Kandidaten sind dem Bevollmächtigten des Vororts bis zum 7. November mitzutreiben.

Zur Leitung der Wahl ist eine Wahlkommission zu wählen und für jedes Wahllokal ein Listenführer zu ernennen.

Von der Wahlkommission des Vororts ist die Liste der vorgeschlagenen Kandidaten aufzustellen und den Zahlstellen des Vororts sofort zuzusenden.

Die Wahlen der Delegierten sind Sonntag, den 10. November, von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags vorzunehmen.

Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und auf Listen, das heißt, die Wähler sind in je eine in den Wahllokale ausliegende Liste einzutragen.

Die Wahlkommission jeder Zahlstelle hat nach vollzogener Wahl ein Wahlprotokoll anzufertigen und nebst den Bevollmächtigten zu unterschreiben. Das Wahlprotokoll ist bis zum 13. November an den Vorstand zu senden.

Das Wahlrecht ist in Person auszuüben. Bei Abgabe des Stimmzettels ist das Mitgliedsbuch vorzuzeigen. Auf der Innenseite des Buchumschlages wird jedem Mitglied durch Stempelabdruck die Teilnahme an der Wahl bestätigt.

Zahlstellen, die mehrere Delegierte zu wählen haben, wählen diese in einem Wahlgange. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Als Stellvertreter gilt, wer nach den gewählten Delegierten die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

Die Stimmzettel sind bis zum Schluss des Verbandstages zwecks Erledigung etwaiger Proteste aufzubewahren.

Kein Mitglied darf da, wo nur ein Delegierter zu wählen ist, mehr als eine Stimme abgeben.

Die Bekanntgabe der Kandidaten und Wahllokale kann im „Proletarier“ nicht erfolgen.

Für die Wahlkreise, zu denen mehrere Zahlstellen gehören, ist ein Vorort bestimmt.

Die Wahlkreiseinteilung wird in nächster Nummer veröffentlicht.

Alle an den Verbandstag zu stellenden Anträge sind spätestens bis zum 17. November einzusenden. Es ist nicht zulässig, Anträge, die bereits von einem Verbandsort gestellt sind, noch einmal durch einen andern Verbandsort zu unterbreiten.

Für den Vorstand: August Brey.

### Die Verbandskonferenz in Hannover.

Am 9. und 10. Oktober tagte im Bureau des Hauptvorstandes eine Konferenz zur Beratung wichtiger Verbandsfragen. An dieser Konferenz nahmen die Mitglieder des Vorstandes, die Gauleiter und die Agitationsleiter teil. Der Ausschuss hatte drei Vertreter geschickt. Die Tagesordnung war sehr reichhaltig. Den ersten Punkt: „Das Hilfsdienstgesetz und die Zusammenlegung der Betriebe“ leitete Kollege Stille mit eingehenden und sachkundigen Darlegungen ein. Besonders bemerkenswert waren seine Ausführungen über die Bewährung der nach dem Gesetz gebildeten Arbeiterausschüsse und der Schlichtungsausschüsse.

Die Arbeiterausschüsse haben sich danach überall da — aber auch nur da — bewährt, wo sie in einer starken gewerkschaftlichen Organisation im Betriebe einen Rückhalt haben. Wo die Organisation fehlt, ist der Arbeiterausschuss nicht eine Vertretung der Arbeiter, sondern nur ein gefügiges Werkzeug des Unternehmers.

Die Schlichtungsausschüsse haben sich an manchen Orten gut, an andern weniger gut bewährt. Es hängt da viel von der Zusammensetzung ab. Leider werden zu Vorsitzenden dieser Ausschüsse sehr oft Unternehmer bestimmt, deren Wirken dann naturgemäß die Arbeiter nicht zufriedenstellen kann. Ueber die Zusammenlegung von Betrieben können wir hier, aus Gründen, die wir nicht nennen dürfen, nicht berichten. (Redaktion.)

In der Aussprache wurden die Ausführungen des Kollegen Stille vielfach ergänzt und erweitert. Seine Beurteilung der Arbeiterausschüsse wurde von allen Rednern geteilt. Mehrfach wurde betont, daß noch schlechter als die Arbeiterausschüsse der Unorganisierten solche seien, die aus Gebirgs- oder sonstigen Gebirgs-Gelben beeinflusst werden. Solche Ausschüsse haben sich mehrfach direktiveigert, Forderungen der Arbeiter vor dem Unternehmer zu vertreten. In einem Falle erklärte der Vorsitzende eines solchen Ausschusses der Arbeiterschaft: „Ich halte die jetzigen Löhne für hoch genug, vertrete also weitergehende Forderungen nicht.“ Dieser Bräve mußte sich dann vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses belehren lassen, daß er den Auftrag der Arbeiterschaft nicht beliebig ablehnen dürfe. Ähnliche Fälle gelber Interessenvertretung wurden noch mehr berichtet.

Allgemein wurde bedauert, daß das Gesetz keine Handhabe bietet, um Arbeiterausschüsse, die das Vertrauen der Arbeiter verstoßen oder nie besessen haben, wieder zu beseitigen. Es wurde angeregt, bei einer eventuellen Änderung des Hilfsdienstgesetzes die Ausfüllung dieser Lücke durch eine geeignete Bestimmung anzustreben.

Die Sicherung der Arbeiterschaft gegen Schikanen des Unternehmers ist, nach den Berichten, immer noch ungenügend. Zwar sind die militärischen Behörden entgegenkommenderweise bereit, Ausschussmitglieder gegen die Schützengrabenbedrohungen zu sichern, indem sie die Einziehung von der Zustimmung oder Veränderung einer höheren Stelle abhängig machen, jedoch besteht keine Sicherung

gegen willkürliche Entlassung, für die der Unternehmer immer Gründe finden kann. Ein Schutz gegen solche Willkür, etwa ein Gegenstück zum Abheftchen des Arbeiters, wurde als wünschenswert bezeichnet.

Die Buziehung der Arbeiterausschüsse zu der Lebensmittelverteilung hat sich da, wo sie erfolgt ist, bewährt. Leider ist sie nicht überall erfolgt.

Ueber die Schlichtungsausschüsse gingen die Meinungen auseinander. In einigen Bezirken, so besonders in Schlesien, ist sehr darüber zu klagen. Diese Ausschüsse unter dem Vorhinein von Unternehmern stehen. Aus Berlin wurde z. B. berichtet, daß der Vorsitzende des dortigen Schlichtungsausschusses an mehreren Unternehmungen mit ganz besonders niedrigen Löhnen beteiligt ist. Solche Vorsitzende können naturgemäß nicht unparteiisch sein, selbst wenn sie es persönlich gern sein wollen.

Ueber Tarif- und Lohnbewegungen gab gleichfalls Kollege Stille ein einleitendes Bild. Er bemängelte die Vernachlässigung des Tarifwesens in manchen Zahlstellen. Vielfach seien Verträge ohne Kündigung abgelaufen, aber keine Versuche zur Erhaltung oder Erneuerung gemacht. Allerdings könne man die Frage aufwerfen, ob es zweckmäßig sei, sich in einer so unübersichtlichen Wirtschaftslage wie der jetzigen durch Tarifverträge zu binden. Bei vorläufiger Abwägung des Für und Wider komme er jedoch zu der Auffassung, daß wir versuchen müßten, Verträge überall da zu behalten, wo sie noch durch organisierte Arbeiter im Betriebe gestützt werden können. Wo allerdings jede Organisation fehle, sei der Vertrag wertlos.

Sehr bemängelt wurde vom Kollegen Stille die Nachlässigkeit bei der Berichterstattung über Lohnbewegungen. Von zahlreichen Bewegungen erhält der Vorstand weder vor noch nach dem Abschluss Kenntnis, über andre wird man nur sehr unzureichend informiert. Die Gauleiter werden ersucht, mit allen Mitteln eine Besserung der Berichterstattung anzustreben.

Die Aussprache über diesen Punkt war kurz. Einige Redner legten die Gründe dar, die zum Ablauf von Tarifverträgen geführt haben. Auch auf die Schwierigkeiten einer korrekten und pünktlichen Berichterstattung wurde verwiesen. Allgemein wurde jedoch anerkannt, daß eine bessere Berichterstattung notwendig ist und mit allen Kräften angestrebt werden muß. Eine Statistik über die Tarifverträge soll in Zukunft von den Gauleitern unmittelbar nach Jahreschluss zusammengestellt werden.

Im Anschluß an die Beratung zu diesem Punkt wurde beschlossen, Erhebungen über die Löhne der Arbeiterinnen in der Sprengstoffindustrie vorzunehmen.

Unter dem dritten Punkt der Tagesordnung gab Kollege Thiemig einen Ueberblick über „die Lage unseres Verbandes“. Mit sehr reichhaltigem Material begründete er einen Antrag, die Beiträge und das Unterstützungsweesen einer den Verhältnissen entsprechenden Umgestaltung zu unterziehen. Die Unterstützungsätze müßten erhöht werden, das sei jedoch nicht möglich, ohne eine entsprechende Erhöhung der Beiträge. Eine angemessene Erhöhung sei aber nur durchführbar bei gleichzeitiger Staffelung der Beiträge. Er schlug 6 Staffeln — von 30 bis 80 Pf. pro Woche — vor bei gleichzeitiger entsprechender Staffelung der Unterstützungsätze. Die Erhebung von Extrabeiträgen, die auch vorgeschlagen wurde, empfahl er nicht, weil man auf solche keine Änderung des Unterstützungsweesens aufbauen könne. Die Beschlusfassung über so weitgehende Änderungen würde jedoch zweckmäßig einem Verbandstage vorbehalten bleiben müssen. Die Einberufung eines solchen sei zur Zeit möglich und deshalb zu empfehlen.

In der Aussprache wurde die Notwendigkeit einer Beitrags-erhöhung und einer damit verbundenen Reform des Unterstützungsweesens allgemein anerkannt. Sowohl die Streifenunterstützung wie die Unterstufung bei Arbeitslosigkeit müsse erhöht werden. Dazu sei aber eine Erhöhung der Beiträge unbedingt erforderlich. Auch mit der weiteren Staffelung der Beiträge und der Unterstützungen erklärten sich fast alle Redner einverstanden. Einige bemängelten allerdings die auf 6 Klassen hinzielenden Vorschläge mit der Begründung, die Verwaltungsgeschäfte würden dadurch ungebührlich kompliziert. Diesem Einwurf wurde entgegengehalten, daß nicht alle 6 Klassen in einer Zahlstelle geführt werden sollen, daß vielmehr für jede Zahlstelle nur 3 bis 4 Klassen in Frage kämen, also kaum mehr als jetzt vorhanden sind. Fast einmütig vertraten die Redner die Auffassung, daß die endgültige Entscheidung nicht von der Konferenz, sondern nur auf einem Verbandstage getroffen werden könne. Es wurde dann auch nach sehr eingehender Berücksichtigung aller vorgebrachten Gründe und Gegengründe beschlossen, einen

Verbandstag für den 17. Dezember nach Hannover

einzuberufen. Zugleich wurde der Vorstand beauftragt, auf der von der Konferenz beratenen Grundlage und unter Berücksichtigung des vorgelegten und vorgebrachten Materials eine Vorlage auszuarbeiten und diese möglichst bald im Verbandsorgan zu veröffentlichen, damit sie in den Versammlungen der Mitglieder besprochen werden kann. Die Beitragsstufen sollen von 30 bis 80 Pf. pro Woche gehen, die Staffelung der Unterstützungen soll sich an den von Thiemig vorgelegten Entwurf anlehnen.



Im Anschluß an diesen Punkt wurden mehrere Anträge beraten, in denen Angestellte des Verbandes um eine den Zeitverhältnissen entsprechende Aufbesserung des Gehalts über um angemessene Teuerungszulagen erluchten. Die Konferenz erkannte die Berechtigung der Anträge grundsätzlich an, überwies aber die Ausarbeitung entsprechender Vorschläge einer besonderen Kommission, die gebildet wurde aus den unbesoldeten Mitgliedern des Vorstandes, den drei Vertretern des Ausschusses und je zwei Vertretern des Vorstandes und der Gauleiter. Die Kommission übertrug nach eingehender Beratung die Regelung der Gehälter dem in Aussicht genommenen Verbandstag, betonte jedoch, daß eine Aufbesserung durch entsprechende Teuerungszulage unbedingt notwendig sei. Die Gehälter der Angestellten seien vor sechs Jahren festgelegt und entsprächen den Zeitverhältnissen durchaus nicht. Sie ständen auch hinter den in gleichgearteten Verbänden bezahlten nicht unwesentlich zurück. Es müsse deshalb eine angemessene Erhöhung der Teuerungszulage erfolgen. Als solche wurden 100 Mk. monatlich in Vorschlag gebracht. Zugleich wurde eine entsprechende Erhöhung der Diäten und Sitzungsgelder vorgeschlagen. Die Konferenz nahm die Vorschläge der Kommission unverändert an. Von den Bahnhofsstellenleitungen wird erwartet, daß sie ihren Angestellten gleichfalls eine entsprechende Erhöhung zuzulassen lassen.

Ueber die Anrechnung der „Heeresdienstzeit als Beitragszeit“ referierte Kollege Sack. Er verwies auf die Schwierigkeiten, die sich aus einer unbeschränkten Anrechnung der Dienstzeit als Beitragszeit ergeben und auf die erhebliche Belastung der Verbandskasse durch eine solche Maßnahme. Wer nur zwei Beiträge geleistet habe, sei dann bei seiner Entlassung bezugsberechtigt für eine schon recht hohe Unterstützungsklasse und jeder Ausgesteuerte könne wieder volle Unterstützung aus einer um mehrere Stufen höheren Klasse verlangen. Das sei unbillig und würde zu unabsehbaren Lasten führen. Bei unserm Unterstützungswesen sei eine so weitgehende Verschiebung der Bezugsrechte von den bedenklichsten Folgen. Man muß mit einer Mehrbelastung von vielen Hunderttausenden, vielleicht von mehr als einer Million Mark rechnen. Deshalb sei zu empfehlen, daß auch für die Eingezogenen die Bestimmungen des Statuts maßgebend bleiben. Gegen diese Auffassung wurde geltend gemacht, daß es notwendig sei, den Eingezogenen bei ihrer Rückkehr aus dem Heeresdienst in wirtschaftlicher Hinsicht einen Halt zu geben. Das sei so notwendig, daß sich die Erhebung eines besonderen Beitragszuschlages allein damit rechtfertigen ließe. Allerdings sei es nicht erwünscht, solche Mitglieder, die erst einige Beiträge geleistet hätten, als bezugsberechtigt anzuerkennen, auch sei es nicht nötig, die Heeresdienstzeit einfach als Beitragszeit anzurechnen und die Unterstützungen entsprechend hoch zu bemessen. Vielmehr genüge es, den noch nicht ganz Bezugsberechtigten den niedrigsten Satz, den Ausgesteuerten den Satz, auf den sie sich vor dem Kriege Anspruch erworben haben, auszusprechen. Von anderer Seite wird darauf verwiesen, daß die Unterstützung der eingezogenen Ausgesteuerten zur Folge hat, daß allen Ausgesteuerten ein Anspruch zugestanden werden müsse. Die Konferenz einigt sich darauf, die Frage dem Verbandstag zur Erledigung zu überweisen. Der Vorstand soll prüfen, ob und inwieweit eine Unterstützung der Ausgesteuerten und noch nicht Bezugsberechtigten durchführbar ist und eine entsprechende Vorlage dem Verbandstage unterbreiten.

Unter dem Punkt „Verschiedenes“ wird zunächst über die Neubestellung einiger Gauen beraten. Dann folgt eine Aussprache über Spaltungsbestrebungen im Verbandsverband. Es wird berichtet, daß ein Versuch gemacht wurde, für eine bestimmte Gruppe von Verbandsmitgliedern eine Sonderorganisation zu gründen. Dieser Versuch, der mit den politischen Differenzen nicht im Zusammenhang stand, ist bis jetzt mißglückt. Spaltungsbestrebungen aus politischen Gründen sind innerhalb des Verbandes nicht hervorgerufen, jedoch sind einige Zahlstellen in allgemeiner Streikigkeit am Drie verwickelt. Die Konferenz ist einmütig der Auffassung, daß im Verbandsverband für politische Neutralität eingetreten werden und mit allen Mitteln für die Einigkeit und Einheitlichkeit des Verbandes gewirkt werden muß.

Nach einer Anregung der Generalkommission sollen die Verbände beraten, ob sich die Aufhebung des Beschlusses, nach dem Uebertritte während des Krieges nicht stattfindend sollen, jetzt empfiehlt bzw. welche Wirkungen diese Aufhebung haben würde. Die Konferenz ist der Auffassung, daß eine Aufhebung jetzt, wo doch allgemein mit einem baldigen Ende des Krieges gerechnet wird, nicht wünschenswert ist. Die allgemeine Anordnung nach dem Kriege wird eine vollständige Verschiebung der Arbeiterkraft im Gesetze haben; es würden dann wiederum Uebertritte aller Art vorgenommen werden müssen. Nachdem drei Jahre mit dem Beschlusse ausgekommen ist, sei es natürlich, jetzt eine Aenderung einzutreten zu lassen.

Damit war die Tagesordnung der Konferenz erschöpft. In einem kurzen Schlusswort sprach Kollege Brey die Hoffnung auf baldiges Wiedersehen im Frieden aus.

## Ein Loblied auf den § 153 der Gewerbeordnung.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Juristen alles bewundern können, und daß es unter ihnen Komplex gibt, die aus witzigen Scherzen zu machen wissen und umgekehrt. Diese rechtsverderbliche Fähigkeit tritt deutlich zutage in einem Artikel der „Deutschen Arbeiterzeitung“ mit der Überschrift: „Ein Angriff auf die Freiheit der Arbeit“, dessen Verfasser, ein gelehrter Doktor, es fertig bringt, die Befreiung des benutzigten § 153 der Gewerbeordnung als einen Angriff auf die Freiheit der Arbeit darzustellen. Im Schwere jenes Angriffs müht sich der gute Mann ab, seinen Lesern klarzumachen, daß es eine Fortsetzung der Gewerbeordnung und eine Fortsetzung persönlicher Freiheit sei, den erwähnten Paragraphen auch weiterhin in Geltung zu belassen. Seine List, die Schatzkammer und Herrenschatz, glaubt dies abzuhängen und so ist sein Bewußtsein eigentlich überflüssig, denn werter aber ist der Artikel für die organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen, die daraus erkennen können, wie der Wind in den unglücklichen Kämpfen weht und was sie zu erwarten

haben, wenn erst wieder normale Verhältnisse in unserm Wirtschaftsleben eingetreten sein werden. Darum wollen wir die juristischen Tüftelereien einmal unter die Lupe nehmen.

Der Verfasser des betreffenden Artikels entrüstet sich zunächst darüber, daß von den Gewerkschaften und der Sozialdemokratie neuerdings mit immer größerer Entschiedenheit verlangt werde, den § 153 aus der Gewerbeordnung zu entfernen, weil er dem gerechten Empfinden des Volkes widerspreche und in sittlicher Beziehung geradezu verheerend wirke. Er sucht aus der Geschichte der Gewerbeordnung nachzuweisen, daß durch § 152, der alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende und Arbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen aufhebt, die Koalitionsfreiheit keineswegs proklamiert worden sei. Das sei ein Irrtum; die Koalition und der Streik seien nur deshalb gestattet, weil sie nicht mehr verboten, nicht aber weil sie erlaubt seien. Aus der knifflischen Juristensprache in christliches Deutsch übersetzt heißt das, daß die Arbeiter sich organisieren und streiken dürfen, falls sie nicht dadurch gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßen. Von der Gewährung einer Koalitionsfreiheit könne gar keine Rede sein, man habe kein neues Arbeitsrecht schaffen wollen, nur ungenügend man jene Verbote und Strafbestimmungen beseitigt, weil man nicht mit Unrecht die schlimmen Folgen einer schrankenlosen Koalitionsfreiheit fürchtete. Es war nicht die Absicht des Gesetzgebers, so behauptet der Jurist, die persönliche Freiheit des Arbeiters bedingungslos der Masse auszuliefern, im Gegenteil, der einzelne Arbeiter sollte gegen die Koalition geschützt, seine freie Entscheidung sollte bei Lohnbestimmungen und Streiks gewahrt bleiben. „Wenn wir die Koalitionsfreiheit proklamieren“, lautet ein Ausspruch des damaligen Referenten Laster, „so wollen wir sie proklamieren auch für die, die sich der Vereinigung nicht fügen wollen, weil sonst die Freiheit der Vereinigung in einen Vereinigungszwang umgewandelt würde.“ Deshalb sollte die Vereinigungsfreiheit durch die entsprechenden Pflichten geregelt, das heißt, durch Strafbestimmungen eingeschränkt werden. So entstand dann der § 153 der Gewerbeordnung, wonach der, der ande durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, Ehrverletzung oder Verurteilung zu bestimmen sucht, an den in § 152 bezeichneten Verabredungen teilzunehmen, oder wer sie hindert, von solchen Verabredungen zurückzutreten, mit Gefängnis bestraft wird. Nach der Meinung des Juristen der „Arbeiterzeitung“ ist dies ein Paragraph, der aus großzügigen, hocherfreulichen Grundgedanken hervorgegangen ist, der jedem freilebenden Menschen sympathisch sein muß, weil er die Freiheit und Gleichheit des einzelnen Bürgers vor dem Gesetze gewährleistet.

Hier zeigt sich wieder einmal deutlich, wie sehr Recht und Moral von den wirtschaftlichen Interessen beeinflusst wird und in welcher auffälliger Weise die rechtlichen und moralischen Begriffe durch den Geldbeutel verunstaltet werden. Jeder unparteiisch urteilende Sachkenner gibt ohne weiteres zu, daß der berühmte § 153 dem Recht und der Moral geradezu ins Gesicht schlägt, weil er sich in der Praxis ausschließlich gegen die Arbeiter und ihre Koalitionen wendet, weil er selbst einen moralischen Zwang, der in Wahrheit berechtigter Interessen angewandt wird, mit Freiheitsstrafen bedroht, weil er Streikbrecher und wortbrüchige Unternehmer schützt, während er die um eine Hebung ihrer Lebenslage kämpfenden Proletarier unter eine Ausnahme-gesetzgebung stellt und weil er endlich geradezu eine Prämie setzt auf unsolidarisches, selbstmüchtiges Handeln und elendes, kriecherisches Schmarobertum. Wie die organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen über diesen Paragraphen urteilen, ist genügend bekannt, sie haben seit Jahrzehnten gefordert, daß dies Scheusal endlich in die Wollschicht geworfen werde. Und da kommt ein Rechtsgelehrter her und singt ein Loblied auf diesen Paragraphen, den er einen Hort der Freiheit nennt. Um diese seine Auffassung zu rechtfertigen, schildert er in den düstersten Farben das Vorgehen der organisierten Arbeiter gegen ihre unorganisierten Kollegen, die an einem Streik nicht teilnehmen wollen. Hier habe sich ein Zustand mittelalterlichen Faustrechts herausgebildet, die modernen Logenkämpfe üben eine Gewalt Herrschaft über Geist und Körper ihrer freiheitlich gesinnten Kollegen aus, wie sie kaum das düstere Mittelalter gekannt habe. Jahrhundertlang hätten wir Deutsche um die Befreiung aus Sklavenjoch gerungen, und nun seien die Gewerkschafter mit Macht darauf aus, uns wieder in neue noch schlimmere Fesseln zu schmieden. Und mit dem höchsten Pathos eines Schmarobierschmeißlers schließt er seinen Vögelang:

„Wenn wir überhaupt den modernen Rechtsstaat und sein Prinzip wahren wollen, — es hat wahrlich genug des Blutes gekostet, bis er erreicht war — wenn wir nicht alles herzugeben gedanken, was bisher groß und erhaben schien, dann müssen wir jedem Arbeiter seine Freiheit wahren und ihn vor der Brut derer beschützen, die nicht so wägen wie er. Der deutsche Arbeiter mit seiner hohen Intelligenz und seiner gehobenen Bildungstufe ist zu gut, als daß man ihn zum Sklaven einer Mehrheit macht. Darum muß der § 153 der Gewerbeordnung mindestens beibehalten, wenn nicht gar verschärft werden. Hier stehen hohe, ideale Interessen auf dem Spiele... Eine Befreiung dieses Paragraphen darf während des Krieges überhaupt nicht vorgenommen werden. Dagegen muß protestiert werden im Namen aller Willkür, die heute dem Vaterlande dienen und dadurch verhindert sind, bei dieser Entscheidung mitzusprechen. Es ist das mindeste, was der Deutsche nach diesem Krieg fordern kann: daß ihm die Freiheit seiner Entscheidung in Sachen seiner Arbeit bleibt. Ihm ganz allein!“

Wenn man diesen Phrasenjochall seiner Umhüllung entkleidet, so bleibt nichts anderes übrig als die Absicht, den Unorganisierten und Streikbrechern Honig ums Maul zu schmieren, um sie durch den Dunst falscher Freiheit einzuschläfern, damit sie sich wägen als Opfer kapitalistischer Ausbeutung mißbrauchen lassen. Ein denkender, klugenbewußter Proletarier hat für ein solch durchsichtiges Manöver lediglich ein Gefühl des Ecks und der Verzweiflung, denn er weiß, daß die wirkliche Freiheit der Arbeiter nur reist und geklopft ist unter dem Schutze der Organisation und daß die Organisationslosigkeit, die aus der Selbstsucht und der Kurzsichtigkeit entspringt, mit Notwendigkeit zur Knechtschaft und ins Elend führt. Ohne Organisation keine Freiheit — diese Wahrheit kann dem deutschen Arbeiter nicht mehr aus dem Herzen gerissen werden.

## Arbeiterferien.

In der Kriegszeit ist die Frage des Erholungsurlaubes für die Arbeiter der Industrie stark zurückgetreten. Neue Urlaubsbewilligungen sind nur sehr selten erfolgt, alte sind häufig aufgehoben worden. Manchmal ist eine Art Ablösung erfolgt durch eine entsprechende Geldentschädigung, oft hat aber auch der Hinweis auf die Feldgrauen im Schützengraben die Begründung für den Urlaubsentzug geben müssen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird sich gegen diese unerfreuliche Entwicklung nur schwer ankämpfen lassen; das darf uns jedoch nicht hindern, auf den Nutzen, ja die Notwendigkeit eines Urlaubs für die Arbeiter immer wieder hinzuweisen und bei Lohnvereinbarungen einen solchen Urlaub anzustreben. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Abhandlung des Kollegen Prüß von Wert, die kürzlich in der „Neuen Zeit“ erschienen ist und die reiches Material zur Begründung der Forderung nach Arbeiterferien bietet. Wir lassen sie hier folgen.

Nach dem in den letzten zwei Jahrzehnten beobachteten Verlauf der Meinungs- und Lebensumgestaltung in allen Gesellschaftsklassen dürfte kein halbes Menschenalter mehr vergehen, um Sommerferien auch für die (sehr oft scheinbar) nur physisch Arbeitenden allgemein als selbstverständlich anzusehen. Selbst wenn man die Frage lediglich vom Standpunkt der Chemnitzer Handelskammer betrachtet, muß man zur Befreiung von Ferien für alle körperlich Beschäftigten kommen. Als nämlich im Jahre 1915 die Bremer Handelskammer eine Umfrage bei den anderen Handelskammern im Reiche über die Notwendigkeit von Arbeiterferien vornahm, antwortete die Handelskammer Chemnitz wie folgt:

„Im übrigen dürfte es auch viel zu weit gehen, Erholungsurlaub für Leute einzuführen, die nur körperlich tätig sind und unter die Gesundheit nicht schädigenden Verhältnissen arbeiten. Für Beamte, die geistig tätig sind, und wie es in vielen Geschäften noch vorkommt, angelegentlich tätig sind und häufig Ueberstunden arbeiten müssen, erscheint die Erteilung von Erholungsurlaub gerechtfertigt. Für Arbeiter dagegen ist ein solcher Urlaub nicht erforderlich. Die Beschäftigung dieser Personen ist an sich eine gesunde. Eine geistige Anstrengung kommt nicht vor, auch von körperlicher Ueberanstrengung kann man nicht reden. Soweit Handarbeit überhaupt noch zu leisten ist, erfolgt sie in einer Weise und in einem Tempo, die von einer Ueberanstrengung der Kräfte weit entfernt sind. Die sanitären Verhältnisse — Lüftung, Heizung, Beleuchtung, Trinkwasser, schnelle Hilfe bei Unfällen usw. — sind wohl ausnahmslos günstig. Die Arbeitszeit, die neuerdings in der Mehrzahl der Betriebe zur Einführung gelangt (von früh 7 Uhr bis mittags 12 Uhr und von 1 bis 6 Uhr nachmittags), ist zudem so bemessen, daß den Arbeitern völlig ausreichende Zeit zur Erholung und zur Bewegung im Freien bleibt.“

Die Ansicht des Handelskammergutachtens ist grundfalsch. Ein Arbeiter kann heute nicht ohne geistige Beweglichkeit und intensive geistige Anspannung an den modernen Maschinen tätig sein, ein gutes Produkt fertigzustellen und seine Knochen ganz erhalten. Unfre hochstehende Technik erfordert geistig hochstehende Menschen, und wir haben sie auch. Nicht zuletzt die Gewerkschaften haben an der Weiterbildung und geistigen Schulung unserer Arbeiterschaft hervorragenden Anteil.

Nun darf aber überhaupt die Gewährung von Ferien nicht lediglich von geistiger Anstrengung abhängig gemacht werden. Die Arbeiterkraft weiß, daß sowohl die Notwendigkeit wie auch die Möglichkeit zur Gewährung von Ferien vorhanden ist. Und das wird auch von all denen zugegeben, die bei der Ferienfrage nicht Interessent sind wie — die Handelskammern. So schrieb Graf Pofadowsky im Jahre 1912:

„... daß ich die Gewährung von Urlaub, wie er tatsächlich in manchen Betrieben schon besteht, für sehr erwünscht halte, besonders in allen gesundheitsgefährlichen Betrieben. Ich meine, auch der Arbeiter solle einmal im Jahre ohne Lohnverlust seine tägliche Arbeit unterbrechen dürfen, um neue Lebens- und Arbeitskraft zu sammeln.“

Ähnlich äußert sich auch Professor Dr. E. Franke (1912):

„Was nun meine persönliche Stellung zur Frage des Arbeiterurlaubs anbetrifft, so halte ich die Gewährung eines Urlaubs mit fortlaufender Lohnzahlung für alle gewerblichen Arbeiter, ebenso für die Privatangestellten, für ein Gebot der Volksgesundheit und Menschlichkeit. Unbedingt notwendig ist Arbeiterurlaub in allen mit besonderen Gefahren und Beschwerden für Gesundheit und Leben verbundenen Betrieben. Aber auch wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, macht die Hast des modernen Arbeitsbetriebs und des modernen Lebens eine zeitweilige Ausspannung notwendig. Der Verlust an Arbeitszeit und Arbeitslohn wird für den Unternehmer reichlich durch Erhöhung der Arbeitsfreude und körperliche Erfrischung wieder eingebracht.“

Desgleichen äußerte sich Professor Dr. Adolf Wagner (1912) zur Ferienfrage:

„Prinzipiell scheint mir die Frage einer Berechtigung von Urlaubszeiten aus der Handarbeit bejaht werden zu müssen. Die Entlohnung der Arbeiter... scheint macht die Gewährung solcher Urlaubszeit, anders ausgedrückt von „Ferien“ auch für solche Arbeiter ökonomisch immer mehr möglich und ist sie nur eine der Forderungen, deren Erfüllung erst die technische Entwicklung für große Volkstreife segensreich werden läßt.“

Ganz besondere Bedeutung besitzt das Gutachten der Ärzte, die in erster Linie ein sachgemäßes und fachmännisches Urteil in der Ferienfrage abzugeben in der Lage sind. So schrieb Dr. med. W. Bad in der „Industriebeamtenzeitung“ 1914, Nr. 26, S. 303:

„Der Wert des Urlaubs besteht in erster Linie darin, daß durch ihn die Ermüdungsstoffe, deren Reste sich im Laufe längerer Zeit im Körper ansammeln, ... entfernt und die Gewährung solcher Urlaubszeit, anders ausgedrückt von „Ferien“ auch für solche Arbeiter ökonomisch immer mehr möglich und ist sie nur eine der Forderungen, deren Erfüllung erst die technische Entwicklung für große Volkstreife segensreich werden läßt.“

Dr. med. Alfons Fischer (Starkstraße) schreibt in „Krankheit und soziale Lage“, S. 798:

„Manche Arbeitgeber und vor allem die Versicherungsträger gewähren häufig Arbeitern und Beamten zur Wiederherstellung der Gesundheit und zur Verhütung der Invalidität einen Erholungsurlaub. Hiermit sollte nun aber nicht gewartet werden, bis eine Erkrankung vorliegt. Im Hinblick auf die zahlreichen Gesundheitsbeschädigungen, die mit der Ausübung fast jeder Berufsart verbunden sind, und in Anbetracht der Tatsache, daß die Arbeits- und Lebenskraft, namentlich bei der Arbeiterkraft, so frühzeitig verbraucht ist, müßten alle Erwerbstätigen jedes Jahr Ferien erhalten, um Körper und Geist zu erfrischen.“

Dr. med. Koellisch, Landesgewerbearzt in München, schreibt in einem Aufsatz über Arbeit und Tuberkulose im „Archiv für Sozialhygiene“, 6. Band, S. 317:

„Es soll ... ferner einmal im Jahre unter Fortbezug des Arbeitslohnes eine zusammenhängende mehrtägige Urlaubszeit bewilligt werden. Wie kann eine andere vernag diese Einrichtung der körperliche Span-



die Leistungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Arbeiter zu erhalten, vorausgesetzt, daß diese Urlaubstage vollständig zur harmlosen Bewegung in der freien Natur ausgenutzt werden. Wohl stehen dieser Forderung gewichtige Bedenken gegenüber: zunächst die nichtbräuchliche Verwendung des Urlaubs zu schwachen Gezeffen aller Art, welche eher das Gegenteil einer Erholung zur Folge haben dürften — dann die einschneidende finanzielle Bedeutung für die Unternehmer. Diesen Passivposten steht aber eine Summe von Ersparnissen gegenüber: Kostenverminderungen für die Krankenkassen und Versicherungsanstalten, Erhaltung und Verlängerung der Arbeitskraft, des Verdienstes für sich und die Familie, also ganz bedeutende Ersparnisse des Nationalvermögens. Aus diesen Gründen — nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der Tuberkulosebekämpfung — muß diese Frage mehr wie bisher in den Vordergrund gedrängt werden, ja es dürfte kaum den Intentionen der Sozialgesetzgeber widersprechen, wenn ein derartiger mehrtägiger Urlaub für einen Teil unserer werktätigen Bevölkerung durch Zuschüsse der Krankenkassen und Versicherungsanstalten regelmäßig ermöglicht würde. Einwägung Mißbrauch könnte wohl durch vorherige ärztliche Auslese und Kontrolle der „Urlauber“ entgegengetreten werden.“

## Uebergangswirtschaft und Arbeitsnachweis.

Aus dem Felde wird uns geschrieben: Unter den verschiedenen Einzelproblemen vom Uebergang der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft ist jedenfalls nicht das unwichtigste die Regelung eines planmäßig organisierten Arbeitsnachweises. Die planmäßige Unterbringung der Arbeiter in passende Arbeitsstellen hat wirtschaftlich einerseits den Vorteil, daß jeder Arbeiter auf seinen richtigen Platz kommt, wo seine Arbeitskraft richtig zur Anwendung gebracht und ausgenutzt wird, andererseits für den Unternehmer, daß er den richtigen Arbeiter auf seinen richtigen Platz bekommt, und der Arbeiter selbst die ihm anvertraute Arbeit leicht und richtig zu handhaben versteht.

Dazu gehört eine planmäßige, mit allen dazu gehörigen praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiete ausgebaute Arbeitsvermittlungseinrichtung. Ist die Industrie erst wieder einigermaßen in Flor, so dürfen wir verjehnenberühmt mit der menschlichen Arbeitskraft jedenfalls nicht umgehen, denn gerade jetzt im Kriege hat man die Wertbedeutung der menschlichen Arbeitskraft richtig kennen gelernt.

Zunächst müssen örtliche Arbeitsnachweisstellen geschaffen werden, die auch gleich die Umgegend in ihren Vermittlungsbereich aufnehmen. Wo keine so starke Industrie vorhanden ist, könnte dies provinzial geschehen. Die örtliche zentrale Vermittlungsstelle hat nämlich den Vorteil, daß ein Betrieb oder ein Unternehmer, der Spezial- oder Facharbeiter in dieser oder jener Branche verlangt, sofort zufriedengestellt werden kann, weil die Arbeiter auf der Arbeitsnachweisstelle stetig verammelt sind und nur von hier aus Beschäftigung bekommen können. Daran irren wohl bisher sämtliche Arbeitsnachweise, daß die Unternehmer oder die Betriebe nie nach ihren Wünschen befriedigt werden konnten. Der Arbeitgeber mied so allmählich wieder den Arbeitsnachweis, auch wenn zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaft in bezug auf Arbeitsvermittlung ein Vertrag bestand. Der Arbeitgeber konnte nicht immer zur richtigen Zeit die Arbeitskräfte erhalten, welche er benötigte. Das zerplündernde Arbeitsnachweissystem konnte die geforderten Arbeitskräfte nicht beschaffen. Der Arbeitgeber muß tagelang warten oder stellt ungeübte Arbeiter ein. Der fachkundige Arbeiter, der in diesem oder jenem Betriebe mal gearbeitet hat, kommt oftmals zu spät, der Platz ist durch einen ungeübten besetzt. Notgedrungen, seit einigen Tagen ohne Verdienst, geht auch er hin, wo sich Arbeitsgelegenheit bietet. Er bekommt dort Arbeit, die er noch nie gemacht hat, also wieder ein Arbeiter, dessen Arbeitskraft nicht richtig ausgenutzt wird.

Die Handhabung der nicht eingefübten Arbeit fällt erstens dem Arbeiter schwerer als die gewohnte und geübte, zweitens sieht ihm der Arbeitgeber nicht das Quantum bezahlt zu, weil er auch bei der größten Anstrengung sich von dem Quantum beschafft, was sein früherer alter eingefübter Arbeiter dies mit einer Gewandtheit und Leichtigkeit erledigte.

Alles das muß mit erhoben und in Betracht gezogen werden bei Ausgestaltung des örtlichen zentralen Arbeitsnachweises. Allerdings werden sich auch bei der zentralen Arbeitsvermittlung Fehler ergeben. Aber eine so unrichtige Einstellung der gelernt und ungelerten Arbeitskraft wie bei der Zerplünderung der bisherigen Arbeitsnachweise wird sich nicht ergeben. Gewiß gehören in die Vermittlung Leute, die eine gute Portion Menschenkenntnis besitzen.

Damit wir, wie schon oben angedeutet, nicht so sehr verjehnenberühmt mit der Arbeitskraft umgehen und jeder an seinen richtigen Platz kommt, damit die Betriebe schnell und mit fachkundigen Arbeitern besetzt werden, wäre es meines Erachtens ratsam, wenn bei der Uebergangswirtschaft die örtliche Zentrale sich mit der Militärbehörde in Verbindung setzt, damit die erforderliche Anzahl Arbeitskräfte entlassen wird. Weiter muß die Militärbehörde die Eingezogenen nach dem Orte, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihre frühere Arbeitsstelle haben, irgendwie in Truppenteile übernehmen, damit immer die erforderlichen und geeigneten Arbeitskräfte in genügender Anzahl an Orte vorhanden sind.

Um auch die Ernährungsfrage mit zu lösen, muß die örtliche Arbeitsvermittlung Hand in Hand mit der Militärbehörde arbeiten. Auf diese Art und Weise wird sich ohne Störung ein glatter und schneller Uebergang von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft vollziehen.

Weiter ist bei der Arbeitsvermittlung zu beachten, daß ein Unternehmer gerade diesen oder jenen Arbeiter gern wiederhaben will, weil er ihn genau in seinem Umgang und Zubertrauen in der Erledigung seiner Beschäftigung kennt. Hier muß dem Arbeitgeber Selbstgenügsamkeit belassen werden, weil doch einzelne Fälle so liegen, daß nach Schema F nicht verfahren werden kann.

Damit gleich planmäßig von oben herab die Arbeitsvermittlung vor sich geht, bedarf die Arbeiterschaft im Beirat des Reichskommissars für Uebergangswirtschaft eine Vertretung. Gleichfalls wäre es angebracht, eine Zentrale für das Arbeitsvermittlungsweesen zu schaffen, damit Rücksicht auf die weibliche Arbeitskraft, soweit sie in gewissen Betriebsarten bleiben kann, und auf die Ueberleitung von einem Ort zum andern genommen werden kann.

August Stropagel

## @@@ Aus der Industrie @@@

### Chemische Industrie

#### Sind gegen industrielle Gifte wirksame Schutzmaßnahmen durchführbar?

I.

Die chemische Energie der Gifte hat zur Wirkung eine unheimliche Gewalt. Das zeigt sich nicht nur gegenüber dem Organismus des Menschen, sondern auch in ihrer Anwendung bei den härtesten und widerstandsfähigsten Metallen. Selbst Platin, das bekanntlich zu seinen Vorzügen die außerordentliche Schmelzbarkeit zählt und eine große Widerstandsfähigkeit im Feuer besitzt, unterliegt der Zersetzung durch Königswasser (Mischung von Salzsäure und Salpetersäure). Und wie in der „Natur“ 1914 recht interessant von dem Ingenieur Walpuk dargestellt wurde, wird das „kolloidale Platin“, selbst ein scharfes Lösungsmittel, durch Gifte beeinträchtigt und sogar vollkommen vernichtet. Hierzu schreibt er: „Diejenigen anorganischen Stoffe, welche für die Lebewesen die stärksten Gifte bedeuten, die Sublimat (Quecksilberchlorid), Schwefelwasserstoff, Kohlenoxyd, Phosphor, Phosphorwasserstoff, Arsenwasserstoff, Schwefelkohlenstoff und Blausäure, sind es auch für das kolloidale Platin.“ Damit ist aber die Zahl dieser gefährlichen Stoffe noch nicht erschöpft. Von

berufsgenossenschaftlicher Seite wären noch die folgenden Gase und Dämpfe als sehr zu fürchten aufgeführt: Aethylenz-, Ammoniak- und Chlorgas, Bromdämpfe, Camphylen, Chloräthyl, Cyanverbindungen, Dämpfe von Alkohol, Aether, Brommethyl, Chloromethyl, Jodmethyl, Methylalkohol, Azeton, Tetrachloräthyl, Benzol, Benzol und Demethylsulfat, Weiter Fluorwasserstoff, Formaldehyd, Kohlensäure, Leucht-, Del-, Phosgen- und alle nitrosen Gase, Nitroglyzerin, Phosphorchloride und Phosphordämpfe; ferner schweflige Säure, Sumpfgas, Wasserstoff und Weidämpfe. Die vernichtende Gewalt einzelner Stoffe und Gase, wie zum Beispiel Nitroglyzerin und Blausäure, ist furchtbar, nur wenige Tropfen genügen, um ein Menschenleben zu zerstören. Zu dieser Aufführung wäre noch zu bemerken, daß die Giftstoffe der Int. Vereinigung für gefährlichen Arbeiterschutz noch einen beträchtlich größeren Umfang aufzuweisen hat, und daß ein jedes neue oder verbesserte technisch-chemische Produktionsverfahren die Zahl dieser Stoffe und Gase vermehren kann.

Bei der mehr oder minderen Gefährlichkeit eines Betriebes kommt es nicht immer auf die Art des giftigen Materials an; hier ist die Betriebsleitung und die Betriebsweise mit entscheidend. Steht der Betrieb in der Art der Handhabung und Verarbeitung seines Materials und der maschinellen Einrichtungen auf der zeitgemäßen technischen Höhe, so wird die Gefahr ganz beträchtlich herabgedrückt, wo hingegen, wie auch in den Betrieben der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Berufsgenossenschaften ausgesprochen wird, technisch-rückständige Betriebe immer eine größere Gefährlichkeit aufzuweisen haben. Die Erzeugung oder Verarbeitung von giftigem Material muß auch gewerbehygienisch dazu drängen, das Produktionsverfahren zu vereinfachen und, unterstützt durch eine größere Verbesserung der maschinellen Leistungen, die Anwendung menschlicher Arbeitskraft auf das äußerste Maß zu reduzieren oder bis auf die Betriebsleitung und Vorarbeiter ganz auszuschalten. Die Verarbeitung von gesundheitsgefährlichem Material wird in einer fortgeschrittenen Kulturperiode immer mehr und mehr den eisernen Händen und den Stahlmuskeln der Maschinen übertragen werden. Im übrigen aber wird noch zu unterscheiden sein: Ob der ganze Betrieb oder nur ein Teil des Betriebes oder ein Nebenbetrieb als giftiggefährlich in Frage kommt, wie hierzu die Elektrizitäts-, Metall-, Textil- und die keramische Industrie sowie auch das Baugewerbe (mit den Gasen beim Tief- und Tunnelbau usw.) Beispiele liefern. Andererseits kann aber auch in einem gewerblichen Arbeitsverfahren, wie im Bergbau, beim Tunnel- und Brunnenbau usw. mit plötzlichen oder vorübergehenden giftgasgefährlichen Begleiterscheinungen gerechnet werden, denen vorbeugend unallberühmte Maßnahmen entgegenzuwirken werden muß. Fast in allen Industrien befinden sich gefährliche chemische Teilbetriebe, wo in Staub- oder Gasform Gifte erzeugt werden; diese Betriebe werden bei der Wahrnehmung des Arbeiterschutzes viel zu wenig beachtet. Jedoch die größten Vergiftungsgefahren der Arbeiter konzentrieren sich auf dem großen Gebiet der Spezialfabrikation in der chemischen Industrie.

Gegen gewerbliche Giftgefahren und besonders gegen Vergiftungen durch Gase und Dämpfe haben die meisten Berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften vorgeesehen und der Bundesreg. und die Landeszentralbehörden auf Grund der Gewerbeordnung (§§ 120a, c, e, f; 139a) Schutzbestimmungen erlassen. Aber der eigentliche Schutz gegen chemische Gifte und giftige Gase konzentriert sich in einem mehr planmäßigen Zusammenhang in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie von 1912, die unter Mitwirkung von einer größeren Zahl von Experten fertiggestellt wurden, und andererseits auch in den Vorschriften der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke von 1908, soweit Kohlen-, Luft-, Wasser- und Aethylengas in Frage kommen. Die ersten Vorschriften für chemische Betriebe, die auch für solche Neben- und Teilbetriebe anderer Industrien Gültigkeit haben, enthalten, neben einigen dauerlich wichtigen Unterlassungen, doch eine große Zahl sicherer und brauchbarer Spezialbestimmungen über die bauliche Anlage der Betriebsräume, der Luftzuführung, Ventilation und der Einrichtung und Handhabung der Dampffässer, Destillierapparate usw., sowie über Lagerung und den Transport chemischer Stoffe und die erste Hilfe bei Unfällen. In den „Besonderen Unfallverhütungsvorschriften zum Schutze gegen gefährliche Gase und Dämpfe“ wird gesagt:

„Die Arbeiter sind über die gefährlichen Eigenschaften der in ihrem Wirkungskreise vorkommenden Gase und Dämpfe, sowie über die zur Verhütung von Vergiftungen oder Explosionen und bei Vergiftungsfällen zu beachtenden Maßnahmen eingehend zu unterrichten.“ (§ 1.) Hierzu ergänzend heißt es noch in dem allgemeinen Teil: „Besonders gefährliche Arbeiten dürfen nur Personen übertragen werden, von denen nach erfolgter Belehrung und Prüfung festgestellt, daß sie die damit verbundene Gefahr und die erforderlichen Schutzmaßnahmen kennen, und von denen angenommen werden kann, daß sie die Arbeiten mit der erforderlichen Vorsicht ausführen.“ (§ 43.) Diese Maßnahmen verlangen, daß beim Einsteigen in Apparate und Behälter, die zur Darstellung und Aufbewahrung chemischer Produkte dienen, sowie auch beim Einsteigen in Brunnen, verdeckte Kanäle und Gruben in bezug von gefährlichen Gasen und Dämpfen, Vorsicht walten soll und nur mit Zustimmung der Betriebsführer geschehen darf. Zum Einsteigen der Materialien während des Gangprozesses dürfen nur die dazu bestimmten Öffnungen benutzt werden; das Hineinstecken des Kopfes während der Zeit ist verboten. Sollen Behälter, bei welchen mit schädlichen Gasen und Dämpfen zu rechnen ist, wie Hochdruck-, Glycerin-, Reaktionsgefäße, Säuretransportzylinder u. a. m. ausgewaschen werden, so hat dieses durch kräftige Ausströmen mit reichlichen Wassermengen oder mit anderen geeigneten Flüssigkeiten unter gleichzeitiger Durchströmung der schlamigen Rückstände möglichst von außen zu erfolgen. Falls sich die Gase nicht durch künstliche Ventilation oder Auslüften beseitigen lassen, so sind die Behälter mit Dampf auszublasen oder zur Verdrängung der Gase mit Wasser bis zum Ueberlaufen zu füllen. Nach Ablassen des Wassers soll das Befahren (Einsteigen) erst vor sich gehen, wenn die Wandungen trocken und abgekühlt und eine Gasentwicklung ausgeschlossen ist. Bei chemischen Prozessen und Arbeiten mit Gasentwicklung, die eine sichere Ausführung der gefährlichen Gase oder Dämpfe nicht ermöglichen, müssen den Arbeitern Sauerstoffatmungsapparate oder Respiratoren zur Verfügung gestellt werden, und sind sie zu dem Gebrauch zu verpflichten. Dasselbe hat auch da zu geschehen, wo

in die Apparate oder Behälter zum Zweck des Reinigens unversehentlich eingestiegen werden muß oder die Gase unter Anwendung künstlicher Ventilation nach dem Schornstein entfernt werden. Da schwere Gase und Dämpfe sich am Boden lagern, so hat sich der Betriebsführer vor dem Einsteigen von der Beschaffenheit der Luft zu überzeugen. Die in den Apparaten arbeitenden Personen sind ständig zu überwachen und erforderlichenfalls anzusehen. Lungen- und Herzranke Personen sind von diesen Arbeiten auszuschließen. (§§ 2 bis 9.)

Im weiteren wird dann vor schriftlich bestimmt: Das Hineinsteigen in Kesseln, Blasen, Kanälen usw. ist, insofern nicht die Anwesenheit von gefährlichen Gasen ausgeschlossen ist, vor der gründlichen Entlüftung nur mit Sicherheitslampen zulässig. Ebenso dürfen in Betrieben, in welchen Aether, Benzin, Schwefelkohlenstoff und sonstige Flüssigkeiten, deren Dämpfe schwerer sind als Luft, hergestellt oder verwendet werden, nur mit Sicherheitslampen betreten werden. Für explosionsgefährliche Gas-mischungen sind nur elektrische Sicherheitslampen verwendbar. Fässer, Kannen und ähnliche Transportbehälter müssen, wenn dabei mit Licht oder Öllampen gearbeitet werden soll, vorher ausgetwaschen und auf Ausgedampft werden; bei diesen Arbeiten sind auch Funkenbildungen zu vermeiden. Ebenso dürfen im Innern der Behälter keine Lampen mit Brennmaterial benutzt werden, wodurch explosive Gasgemische entstehen können; deshalb ist kein Benzin, Ligroin oder Petroleum zu verwenden. Zur Verhütung von Selbstentzündung dürfen die Beschlußdeckel von Destillationskesseln für Mineralöl, Teer und Harz erst nach vollständiger Destillation geöffnet werden. — Eine Abkühlung unter 50 Grad Celsius eingetreten ist. — Beim Löschen in Brand geratener Lager von Salpetersäure, Nitrozellulose, Zellulose und andern Nitrokörpern, ist die Mannschaft auf die Gefahr der roten Dämpfe aufmerksam zu machen. Das Löschen solcher Brände darf nur von außen oder unter Benutzung von Rauchhelmen usw. geschehen. Ausgelaufene Salpetersäure und Schwefelsäure für Nitrierzwecke sind mit reichlichen Wassermengen fortzuspülen. Das Aufwerfen von Erde, Sand, Sägespänen usw. ist verboten. — Salpetersäure ist in gutgepülten Ballons zu lagern, und sind diese nur soweit zu füllen, daß mindestens ein Luftraum von zirka 2 Litern freibleibt. In den Fabriken ist jede Ansammlung gefüllter Ballons verboten. Die Lager sollen von allen Seiten leicht zugänglich sein, und müssen die Ballons in geeigneter Weise gegen Sonnenstrahlen und Beschädigungen geschützt werden; außerdem sind hier Hydranten anzubringen oder ist sonst für Wasservorrat zu sorgen. Bei feuergefährlichen Arbeiten dürfen leicht entflammbare Kleidungsstücke nicht getragen werden oder sind durch andre zweckmäßige Bekleidung zu schützen. — Unter „Fürsorge für Verletzte“ wird dann für jeden Betrieb der Umfang einer Anweisung zur ersten Hilfeleistung gefordert, wonach auch entsprechende Hilfsmittel wie Verbandstoffe, Brandbinden, Sauerstoffatmungsapparate usw. an geeigneter Stelle bereitzuhalten sind.

### Ein Explosionsunglück vor dem Reichstage.

Vor einiger Zeit fand in einem Betriebe der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Hennigsdorf b. Berlin eine Explosion statt, bei der mehrere Menschenleben zu beklagen waren und erheblicher Sachschaden angerichtet wurde. In einer kurzen Anfrage im Reichstag fragte der sozialdemokratische Abg. Stahl an, was der Reichsanwalt zu tun gedenke, um die Gefahren fernzuhalten, die der Bevölkerung daraus erwachsen, daß nach gefährliche Betriebe der A. E. G. in bewohnten Teilen von Hennigsdorf vorhanden sind. Auf die Anfrage antwortete Generalstabsarztmeister Coupette. Er sagte: Die Betriebsabteilungen der A. E. G. liegen nicht im bewohnten Teile von Hennigsdorf, sondern an seinem Rande. Auch bei noch weiterer Entfernung würde bei dem Umfange der Explosion Sachschaden nicht zu vermeiden gewesen sein. Die Fallstellen für Sprengmaterial bei der A. E. G. sind nicht wieder in Betrieb genommen worden. Die Seeresverwaltung hat selbst das größte Interesse daran, daß Explosionen von Pulver- und Sprengstoffabriken möglichst vermieden werden und sucht dies durch Erlaß entsprechender Vorschriften zu erreichen. Zur Ueberwachung dieser Vorschriften besteht beim Kriegsam ein Ausschuss von vier Sachverständigen. Für die Ueberwachung der Pulver- und Sprengstoffbetriebe ist bei jeder Kriegsamstelle ein Ueberwachungsausschuss errichtet. Es ist ausdrücklich angeordnet worden, daß nur die unbedingt notwendigen Mengen von Pulver und Sprengstoffen in den einzelnen gefährdeten Betrieben vorhanden sein dürfen.

So weit die Erklärung. Angesichts der sich häufenden Unfälle in Sprengstoffbetrieben ist sie dürftig. Es wären viel weitergehende Maßnahmen dringend erforderlich. Für uns wäre wünschenswert, zu erfahren, ob in den Ausschüssen auch Arbeiter vertreten sind. Ohne Frage würden die manchen Hinweise geben können, der den sachverständigen Herren nützlich sein würde.

### Zu den Klagen der Arbeiter aus der Dynamitfabrik Wahn

erhalten wir von der Direktion folgende Erwiderung:  
Nr. 39 vom 29. 9. 17 bringt auf Seite 154 u. a. die Behauptung, daß bei der Lebensmittelverteilung die Beamten der Dynamitfabrik Wahn immer noch den „Löhnenanteil“ erhielten, die Arbeiter in den giftigen Betrieben dagegen benachteiligt würden. Diese Behauptung widerspricht den Tatsachen und ist unrichtig. Die Verteilung erfolgt unter Zustimmung des Arbeiterausschusses, und zwar getrennt nach Betrieben. Die Schwerarbeiter bilden die ersten Betriebe, es folgen die Betriebe, in denen Schwerarbeiter beschäftigt werden usw., und die Beamten sind als Betrieb Nr. 2 eingereiht. Sind von einer Sare nur beschränkte Mengen vorhanden, so wird nur ein Teil der Betriebe, von 1 angefangen, also stets zuerst Schwerarbeiter, befriedigt. Dies trifft besonders für Fett und Öl zu. Es ist daher unrichtig, daß die Beamten bevorzugt würden. Vielmehr erhalten sie umgekehrt weniger Lebensmittel als die Arbeiter. Prozentual kommt außerdem das, was die Beamten erhalten, wegen ihrer kleinen Zahl, verglichen mit den etwa 7000 Arbeitern, überhaupt nicht in Betracht. Die Vertreter des Arbeiter-Ausschusses haben in der Versammlung vom 9. 9. 17 ausdrücklich erklärt, daß die Beamten keine besonderen Zuweisungen erhalten.

Deutsche Sprengstoff Akt.-Ges. Dynamitfabrik Wahn.

Von der Zahlstelle Köln wird uns dazu geschrieben:  
Die Direktion hat nun ihr „börnehmes“ Schweigen gebrochen und betont, daß alles in bester Ordnung sei. Und, gleich den Arbeiterausschuss als Schutzhülle benutzt! Zunächst sei festgestellt, daß sich die vorgebrachten Klagen in der Versammlung am 9. September 1917 auf die Zeit beziehen, wo der Arbeiterausschuss noch nicht in der Lebensmittelverteilung tätig war und unter Beamten vorwiegend die Herren Generaldirektoren, Doktoren höherer Beamten und andre Personen bezogen haben. In dem erwähnten Bericht sind auch die Beamten näher bezeichnet worden. Dem Arbeiterausschuss ist auch von den unteren Beamten mitgeteilt worden, daß sie nur die üblichen Rationen erhalten, während die in unferm Bericht erwähnten Mengen die höheren Beamten bekommen haben. An-



Meinend hat die Direktion mit Absicht den Passus in unserm Bericht... Der Arbeiterausschuss hat in der fraglichen Versammlung nur erklärt, daß seit seinem Eintritt in die Lebensmittelstellen keine besonderen Beweise...

Papier-Industrie

Stimmen zur durchgehenden Arbeitszeit.

Vor kurzem hat der 'Verband Deutscher Handlungsgehilfen' an die Handelskammer in Leipzig ein Gutachten erstattet über die Durchführbarkeit der durchgehenden Arbeitszeit in Bureaus und Handelsbetrieben.

Die Ausführungen des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen werden wohl auf allgemeine Zustimmung rechnen dürfen, da ja der Hauptzweck, Erzielung von Lohn- und Kohnenerparat, erreicht zu werden scheint.

In Nr. 249 der 'Frankfurter Zeitung' äußert sich der Generalsekretär des Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine, Herr Baum, u. a.:

Die Kohlen- und Koksparnis wird nicht sehr durchgreifend sein, da die meisten Geschäfte- und Fabrikbetriebe Heizanlagen haben, die nicht ohne weiteres beim Schluß der ungenutzten Arbeitszeit zum Stillstand gebracht werden können.

In beiden Zusammenhängen kommen die herrschende Kohlen- und Lohntendenz sowie der Mangel an Lebensmitteln als Ursachen der Behinderung für die Durchführbarkeit der durchgehenden Arbeitszeit zur Geltung.

Für die ledigen Arbeiter und Angestellten könnten durch die Gemeinden Aufnahmestellen zur Verbringung gepflast werden, in denen Gelegenheits- oder geringfügiger Arbeit und geistlicher Unterstützung geboten wird.

Vor der heute noch allgemein bestehenden kurzen Mittagspause von 1 bis 1 1/2 Stunden können in den Städten viele Arbeiter wegen der großen Entfernung ihrer Wohnung vom Arbeitsplatze ihr Mittagessen nicht zu Hause einnehmen; sie sind deshalb ge-

zwungen, sich in Fabrikkaiensräumen, Gastwirtschaften oder sonst außerhalb des Betriebes aufzuhalten.

Durch Einrichtung von gemeinschaftlichen Speiseanstalten und Fabrikkaiens, in deren Verwaltung die Arbeiter und deren Ausschüsse mitzubestimmen haben, an der Verteilung der Speisen und Lebensmittel mitwirken und eine Kontrolle über solche Einrichtungen ausüben können.

289 Prozent Dividende in 25 Jahren.

Die finanzielle Lage der deutschen Papierindustrie wurde vor dem Krieg allgemein als sehr ungünstig bezeichnet.

Fast dreimal haben die Aktionäre der Waienfurter Papierfabrik in 25 Jahren ihr Aktienkapital zum Nennwert in Form von Dividenden wieder zurückerhalten.

Berichte aus den Zahlstellen.

Gernsheim a. Rh. Unsere Zahlstelle hat sich in diesem Quartal recht gut entoidelt. Die Arbeiter der chemischen Fabrik von Th. Goldschmidt haben sich bis auf einen dem Verbande angeschlossen.

Neckungs haben sich nun auch fast sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen der Badefabrik unserem Verbande angeschlossen.

Rundschau.

Durchgehende Arbeitszeit.

Das Kriegsamt in Berlin erläßt folgenden Rat: Umfassende Maßnahmen sind getroffen worden, um den Kohlenverbrauch so weit zu senken, daß für den Industriebedarf und den Hausbedarf die unbedingt notwendigen Vorratssummen zur Verfügung bleiben.

an diesen zwei Tagen Verkehrsanhäufungen eintreten werden, wäre durch entsprechende Verteilung der einzelnen Wochentage auf die verschiedenen Geschäfte zu begegnen.

Soweit die durchgehende Arbeitszeit auch für Fabrikbetriebe eingeführt werden soll, muß sie Hand in Hand gehen mit einer Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich.

Ein vorbildliches Gesetz.

In der südamerikanischen Republik Ecuador wurde im September 1916 ein Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit erlassen.

Art. 1. Kein Arbeiter, Handwerker, Arbeitnehmer eines Handelsbetriebes, Bureaus, einer gewerblichen Unternehmung und überhaupt kein Arbeitnehmer, gleichviel welcher Art seine Dienstleistung sei...

Art. 2. Verträge oder Vereinbarungen zum Zwecke der Umgehung der Bestimmungen des Art. 1 sind ungültig und wirkungslos.

Art. 3. Auf Verlangen ein Arbeiter, Handwerker, Schreiber usw. über die in Art. 1. vorgesehene Zeit hinaus Arbeit verrichten, so muß ihm für derartige Überarbeit während des Tages ein um 20 Prozent seines gewöhnlichen Lohnes erhöhter Lohn bezahlt werden; der Lohn ist um 50 Prozent zu erhöhen für Arbeit zwischen 6 Uhr abends und 12 Uhr mitternachts und um 100 Prozent für Arbeiten nach dem letztgenannten Zeitpunkt.

Die weiteren Bestimmungen regeln Kündigungsfristen und einige Nebenfragen.

Wenn wir die klaren und durchgreifenden Bestimmungen dieses Gesetzes vergleichen mit der taubenden, zögernden Art, wie in Deutschland — und in anderen europäischen Großstaaten — an solche Fragen herangegangen wird, so laßt uns blasser Reid.

Verbandsnachrichten.

Vom 9. Oktober 1917 an gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein:

- Barmen 346,52, Duisburg 219,11, Gager 148,29, Bonn 57,05, Krefeld 32,36, Guskirchen 16,34, Mülheim 12,06, Balium 1,90, Leipzig 807,48, Mageln 6. Dr. 475,35, Zeig 297,83, Egeln 769,72, Neumünster 763,88, Walsrode 677,93, Woldegk 227,01, Wittenberg a. d. G. 222,55, Ellrich 193,85, Werder 156,85, Seligenstadt 153,54, Duisburg 150, Goslar 149,56, Labbede 141,68, Preetz 113,81, Grotzsch 98,16, Merseburg 86,89, Guben 61,07, Fiddichow 45,86, Wernigerode 45,43, Sommerfeld 42,21, Schwegingen 35,98, Obergurgl 21,70, Niederjochsweien 3,18, Breslau 3724,43, Heilbronn 1034,19, Chemnitz 1000, Bremen 733,19, Sonneberg 682,90, Schweinfurt 559,62, Gölitz 321,74, Penzig 129,84, Zschop 1028,14, Labbede 1600, Melle 436,09, Osterode 296,86, Belten 383,12, Eisenach 351,12, Lunjenedel 350,80, Naun 282,31, Lübbchen 282,53, Neuland 238,09, Zwidau 184,17, Sebnitz 150,54, Bunzlau 126,52, Jagnitz 117,05, Schöningen 111,57, Stolp 107,49, Straßburg 105,28, Treuenbriezen 95,65, Haffelselde 92,10, Gellentichen 88,59, Mühlentob 75,22, Rbbau 72,21, Rauen 65,19, Duedlinburg 54,56, Niesitz 34,97, W. P. 30, Kauf 29,47, Groß-Rhaden 23,87, Althaldensleben 19,38, Oßdingen 17,89, Tefme 17,41, Erielen 10,77, Holzminde 10,51, Zabitzow 2,96, P. 1, Offen 1137,21, Worb 997,24, Ruppertieg 363,06, Kassel 512,52, Wurzen 401,01, Memel 333,27, Landsberg 228,37, Hüttenrode 171,12, Halberstadt 147,30, Maudach 100, Annaburg 93,21, Osterholz-Scharmbed 89,60, Lebrte 84,01, Blankenburg a. H. 58,89, Erlangen 47,93, Wefertingen 46,48, Biere 42,86, Schwerin 41,97, Tirscheneuth 19,43, Neubrandenburg 16,40, Lungenau 8,64, Plauenscher Grund 3116,15, Hirschberg i. Schl. 1978,21, Ludwigshafen 1595,28, Detmold 445,57, Köthen 170,80, Gerabronn 160,68, Celle 78,88, Dhruf 72,58, Neustadt i. S. 95,76, Großenhain 53,20, Wurst 36,77, Borne 35,58, Wefertau 10, Gettriedt 4,81, Braunschweig 5832,50, Mannheim 1367,76, Bergedorf 1089,28, Hamburg 500, Augsburg 334,62, Eisenberg (S.-A.) 170,14, Gesehacht 701,81, Göltau 219,85, Paret 195, Wögenburg 126,82, Achaffenburg 100,45, Nageburg 36,80, Jümenau 3,63, S. 1,12, Zeilau 1068,81, Erfurt 505,86, Finsterwalde 433, Schönhausen 424,65, Burgthäusen 304,50, Schwebitz 247,78, Rothbar, O. d. L. 169,79, Wibel 124,81, Schömer 76,87, Töbelen 42,81, Altwasser 39,58, Peine 34,30, Triefes 33,30.

An Versicherungsbeiträgen gingen ein:

- Häusow 4,35, Guben 2,40, Sommerfeld (S.-A.) 2,20, Fiddichow 1,80, Grotzsch 1,75, Chemnitz 75, Gienberg (S.-A.) 31,40, Osterode a. H. 7,60, Ehlingen 5, Mühlentob (Bez. B.) —,80, Schönebeck a. d. G. 50,20, Blankenburg 4,50, Althaldensleben 2,70, Annaburg 1,80, Lungenau 1,35, Lebrte 1,20, Erielen —,85, Heilbronn 7, —, Schlag: Montag, den 15. Oktober, mittags 12 Uhr. Fr. Vrans, Kassierer.

Die Abrechnung für das 3. Quartal 1917 haben eingeliefert:

- Balium, Duisburg, Guskirchen, Mülheim, Krefeld, Barmen, Bonn, Gager, Ansbach, Goslar, Guben, Sommerfeld, Wernigerode, Egeln, Schöningen, Effen, Obergurgl, Fiddichow, Grimma, Celle, Merseburg, Weißwasser, Woldegk, Waiereuth, Oberroslau, Treuenbriezen, Beer, Neumarkt (S.-A.), Schweidnitz, Redarzinneuen, Ellrich, Lübb, Niederjochsweien, Werder a. d. H., Großenhain, Hainichen, Gellentichen, Hüttenrode a. H., Grotzsch, Mühlentob, Eisenach, Haffelselde, Schwegingen, Seligenstadt, Labbede, Leisnig, Neumünster, Hlensburg, Smitgart, Mählauehen, Oßdingen, Auerbach, Delmenhorst, Rothenburg, Preetz, Rauen, Radeburg, Wäinichendorf, Kauf 1 (Bad), Wismar, Braunschweig, Plauenscher Grund, Leipzig, Mageln b. Dr., Hirschberg, Bunzlau, Lübbchen, Memel, Biere, Tirscheneuth, Haffelselde, Duedlinburg, Straluno, Groß-Mühlben, Walsrode, Aue im Erzgebirge, Holzminde, Gerabronn, Osterode, Erielen, Dehne, Lbbau, Wunstfeld, Zwidau, Naun, Landsberg, Stolp, Rempfen, Jagnitz, Zabitzow, Wurzen, Althaldensleben, Schwerin, Erlangen, Lebrte, Kassel, Bergedorf, Blankenburg, Gmund, Wefertingen, Osterholz, Lungenau, Jauer, Neubrandenburg, Annaburg, Bromberg, Salkawien, Maudach, Jümenau, Wurst, Borne, Altenburg, Neustadt i. S., Färttenberg, Wögenburg, Penig i. S., Wirten-berg, Heitredt, Halberstadt, Eisenberg (S.-A.), Breslau, Dessau, Elmshorn, Reifgen, Niesitz, Nageburg, Göltau, Paretin, Altwasser, Gesehacht, Achaffenburg, Verndurg, Dhruf, Paret, Triefes, Ruppertieg, Lübbchen, Penzig, Schöningen, Köswitz, Forgan, Reichenau, Kendsburg, Gressenberg i. Schl., Katterslautern, Töbelen, Erfurt, Friedland b. Dr., Peine, Worb, Zschop, Kösch, Nietraching, Burgthäusen, Weimar, Gienburg, Finsterwalde.

Neue Adressen und Adressenänderungen.

- Arnsdorf. Alfred Eichner, Stahliker Straße 44, Otto Stütz, Löttergasse 9. Fiddichow. Ernst Berndt, Riechsteig 2. Halberstadt. August Peters, Weienstraße 182. Lbbau. Wilhelm Schlichte, Blumenstraße 15, 3. Etage. Mählauehen a. Ruhr. Gustav Prang, Oberhamen-Rheinland, Johann-Schaefer-Straße 13. Schöningen. Johannes Müller, Siemierstraße 189, Hinterhof. Strehla a. Elbe. Hermann Beyer, Döbeger Straße 240 n.